



Stellungnahme des Vorstands des pfv zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Bearbeitungsstand 23.3.2026)

Bisher ist die Diskussion um die „große Lösung“ für die Eingliederungshilfe aller Kinder und Jugendlichen und die Umsetzung des Ziels einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zumeist ohne Berücksichtigung des größten und für das Aufwachsen aller Kinder wichtigsten Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertagesbetreuung, geführt worden. Das ist aus Sicht des **pfv** ein grundsätzlicher Mangel, da die Regelung in § 22 a Abs. 4 SGB VIII, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 in Kraft trat, zwar die grundsätzliche Richtung beschrieben worden ist, eine hinreichende Regelung der Rahmenbedingung für die Umsetzung einer stärker inklusiven Kindertagesbetreuung jedoch nicht erfolgt ist. Insofern ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass in dem Referentenentwurf die Kindertagesbetreuung für den Bereich der Hilfen für Kinder mit Behinderungen und der Hilfen zur Erziehung berücksichtigt worden ist. Wie dieses Thema berücksichtigt wird, bleibt aber zu unserem Bedauern weit hinter den Erwartungen und Erfordernissen zurück und führt leider nicht zu einer Stärkung der Entwicklung hin zu einer inklusiven Kindertagesbetreuung.

Die kritischen Punkte werden weiter unten im Einzelnen dargestellt. Zunächst ist es allerdings nötig, etwas allgemeiner auf die Rahmenbedingungen einzugehen. Zwei wichtige Vorhaben für die Kindertagesbetreuung werden im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aufgeführt: das Qualitätsentwicklungsgesetz und die inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Für letzteres liegt jetzt und ohne Verbindung zum geplanten Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz der Referentenentwurf vor, der aber leider keinen Bezug zum Qualitätsentwicklungsbedarf hat, der für eine stärker inklusive Kindertagesbetreuung erforderlich wäre. Im Gegenteil, der Gesetzentwurf scheint davon auszugehen, dass durch die Benennung der Kindertagesbetreuung als infrastrukturelles bzw. Regelangebot (Infrastruktur) zusätzliche Aufgaben zur ambulanten Unterstützung von Kindern mit besonderen Herausforderungen bzw. Schwierigkeiten, sei es als Hilfen zur Erziehung oder als Eingliederungshilfe, bei unveränderten Rahmenbedingungen wahrgenommen werden können.

Es werden Einsparungsmöglichkeiten von mindestens 100 Mio. € prognostiziert. Das einzig Richtige an dieser Idee ist, dass eine gute Förderung dieser Kinder und ihrer Familien in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege prinzipiell möglich ist. Ob das realisiert werden kann, kommt auf die Rahmenbedingungen an. Gegenwärtig ist das angesichts der Personalausstattung, durch gesellschaftliche Bedarfslagen gestiegenen Anforderungen und Finanzierung nur in sehr begrenztem Rahmen möglich. Deshalb behelfen sich viele Träger dadurch, dass sie die Eltern motivieren für die Unterstützung dieser Kinder mit besonderen Schwierigkeiten Einzelfall- bzw. Betreuungshelfer zu beantragen, auf die entweder im Rahmen der Eingliederungshilfe oder als Hilfe zur Erziehung ein Anspruch besteht. Es ist also nicht so, wie der Referentenentwurf anzunehmen scheint, dass eine bereits unabhängig von der Kindertagesbetreuung ambulante Einzelleistung zunächst im familiären Kontext erbracht wird, deren Überführung in die Kindertagesbetreuung möglich wäre. Vielmehr entsteht der Hilfe- und

Unterstützungsbedarf in den meisten Fällen erst dadurch, dass die Rahmenbedingungen in den Kitas eine angemessene Hilfe und Förderung nicht ermöglichen.

Die Feststellung in dem Referentenentwurf, dass eine bestehende Infrastruktur ambulante Hilfen leisten kann, führt unmittelbar zu der Frage, ob die personellen und qualitativen Bedingungen für diese Hilfen im Rahmen der Infrastruktur gegeben sind. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt die starke Zunahme der Einzelhilfen. Das Pooling dieser Hilfen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, löst aber das Grundproblem nicht. Erforderliche Leistungen und Hilfen können überwiegend nicht im Rahmen der Regelausstattung erbracht werden. Damit sind wir bei der Frage nach der Qualität des Kindertagesbetreuungsangebots, die deutlich verbessert werden müsste, um die Erwartungen, die im Referentenentwurf an die Infrastruktur gestellt wird, erfüllen zu können. Sie zu verbessern könnte auch Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sein, es bietet sich aber auch an, dies in das geplante Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz zu integrieren. Bei beiden Lösungswegen stellen sich aber noch erhebliche inhaltliche und fachliche Fragen, um den Weg zu einer Kindertagesbetreuungsinfrastruktur zu gehen, die besser als bisher die Hilfe und Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten sicherstellen kann. Der pfv ist sehr daran interessiert, die dafür erforderlichen Diskussionen und Klärungsprozesse fachlich zu begleiten.

Kritisch bewertet der pfv folgende geplante Regelungen:

1.

Der im Entwurf vorgesehene Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber individuellen Hilfen nach § 27a Abs. 5 und § 37 f Abs. 4 SGB VIII des Referentenentwurfs stellt eine grundlegende Veränderung der bisherigen Systematik dar. Zwar kann eine stärkere Nutzung niedrighschwelliger Angebote sinnvoll sein, jedoch besteht die Gefahr, dass individuelle Bedarfe nicht mehr hinreichend berücksichtigt werden. Für Eltern bedeutet es, dass sich die Darlegungs- und Begründungslast zu ihren Lasten erheblich erhöht, um eine individualisierte Hilfe zur Erziehung oder eine Eingliederungshilfe zu erhalten. Dass der Gesetzentwurf dabei von der unzutreffenden Annahme ausgeht, solche Hilfen würden in der Regel bereits unabhängig von der Kindertagesbetreuung geleistet, ist in dem einführenden Text der Stellungnahme ausführlich erläutert.

Es wird zugleich eine Verbindung zur Jugendhilfeplanung, konkret in Form von § 80a Planung infrastruktureller Bildungsassistenz hergestellt.

- ➔ **§ 80a SGB VIII lt. Ref.-Entw. wird abgelehnt, weil er keine Regelungen zu Personalauswirkungen im Kita-Bereich enthält. Sie hätte konkret gefasst werden müssen, wenn die Kindertagesbetreuung in die Lage versetzt werden soll, eine ambulante erzieherische Hilfe bzw. Eingliederungshilfe zu erbringen oder das Entstehen eines solchen Hilfebedarfs zu vermeiden. Weitere Erwartungen an die pädagogischen und elternbezogenen Leistungen der Kindertagesbetreuung zu fordern, ohne eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zu sichern, ist nicht vertretbar.**

2.

Nach geltendem Recht ist Hilfe zur Erziehung (HzE) ein Anspruch der Personensorgeberechtigten, wenn eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Art und Umfang richten sich am erzieherischen Bedarf im Einzelfall aus. Das ist der klassische Einzelfallanspruch der Jugendhilfe.

Nach vorliegendem Ref.-Entwurf bleibt der Kita-Auftrag unverändert und somit ein allgemeiner Förderauftrag. Er gilt als subjektives Recht des Kindes mit der Zielstellung gemäß § 1 SGB VIII.

§ 22 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet Kitas zu Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Förderung soll sich am Alter, Entwicklungsstand, Fähigkeiten, Lebenssituation sowie Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren. Das ist ein allgemeiner institutioneller Auftrag. Der Kita-Rechtsanspruch und -förderauftrag ist kein Ersatz für eine grundsätzlich spezialisierte erzieherische Einzelfallhilfe, die sich an die Personensorgeberechtigten richtet.

→ **Die geplante Regelung in § 27a und 35 f SGB VIII Ref.-Entw. ist ohne Klärung der offenen Fragen bzw. Festlegung der Folgen abzulehnen bzw. verbesserungswürdig.**

3.

In § 27a Abs. 5 und 35 f Abs. 4 SGB VIII Ref.-Entw. ist ausschließlich *Anleitung und Begleitung* bei erzieherischem Bedarf als Teil des infrastrukturellen Angebots nach § 80a SGB VIII Ref.-Entw. geregelt. Damit wird ein neuer Begriff zur Beschreibung der Leistungen der Jugendhilfe eingeführt, der nicht geeignet ist, die komplexen Leistungen zu bezeichnen, die insbesondere Kinder mit besonderen Schwierigkeiten haben. Diese Einschränkung der pädagogischen Förderaufgaben auf Anleitung und Begleitung widersprechen dem Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII, der die Trias Erziehung, Bildung und Betreuung als ganzheitliche Entwicklungsförderung versteht. Die gewählte Formulierung der „Anleitung und Begleitung“, die aus der Eingliederungshilfe für Erwachsene im Sinne der Unterstützung bzw. ergänzenden Förderung bekannt ist, greift zu kurz, ist ungeeignet für die Beschreibung einer Kinder- und Jugendhilfeleistung und widerspricht dem heutigen ganzheitlichen Förderauftrag der Kindertagesbetreuung.

→ **Die Regelung ist verbesserungswürdig und muss mit den bisherigen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung kompatibel gestaltet werden. Es ist darauf zu verzichten, neue eher technokratisch erscheinende Begriffe für den Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung einzuführen.**

4.

Im Ref.-Entw. § 35 a SGB VIII ist die Kindertagesstätte als Dienstleistung im Sinne der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe nach dem Bedarf im Einzelfall aufgeführt. Kritisch zu bewerten ist, dass in der Formulierung die bisherige Trennung der Leistungsbereiche fortführt und damit weder kinder- noch menschenrechtsbasierte Grundsätze berücksichtigt, die mit dem Inklusionsgedanken nach der Behindertenrechtskonvention aufzulösen sind. Die Kindertagesbetreuung gemäß geltendem Recht ist ein Rechtsanspruch, auf die das Kind einen Anspruch hat, aber keine Dienstleistung im engeren Sinn. Eine zukünftige inklusive Kita braucht ein gemeinsames Verständnis von Pädagogik (im Sinne der Förderung) für Kinder mit und ohne Behinderungen.

Darüber hinaus ist in § 35a Ref.-Entw. SGB VIII in Absatz 4 formuliert, dass die Dienstleistung **in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen** erbracht werden. Das lässt auf ein Nebeneinander von unterschiedlichen Einrichtungsformen, also Regelkitas und Sonderkitas, auch für die Zukunft erwarten. Damit steht die geplante Regelung nicht im Einklang mit der bereits seit 2021 bestehenden Regelung zur inklusiven Kindertagesbetreuung nach § 22a Abs. 4 SGB VIII. Insbesondere, weil in der geplanten Regelung keine Übergangsregelung von teilstationären Einrichtungen (über Tag) zur inklusiven Kita-Regelung nach §22a Abs. 4 SGB VIII vorsieht. Es fehlt hier eine Perspektive, wie das Kita-System bzw. die Angebotslandschaft weiter auszubauen ist und die noch existierenden Sondereinrichtungen reduziert werden.

→ **Die Regelung ist aus Sicht der Kindertagesbetreuung und heutigen fachlichen Anforderungen ohne Anpassungen abzulehnen. Es müsste für die noch bestehenden teilstationären Einrichtungen (Sonderkitas) eine Übergangsregelung gefunden werden, die auf eine inklusive Kita-Betreuung ausgerichtet ist. Dies erfordert wahrscheinlich auch eine Diskussion über die Leistungsfähigkeit der Kindertagesbetreuung für die Kinder mit schwersten Behinderungen und über die sich dabei ergebenden besonderen Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Eingliederungshilfedarfe.**

Mit der Stellungnahme hat sich der *pfv* auf Aspekte im Ref.-Entwurf fokussiert, die die Kindertagesbetreuung betreffen und stellen keine umfassende Einschätzung zum Referentenentwurf dar. Dafür bitten wir um Verständnis.

Berlin, 22.04.26

Bettina Stobbe



pfv-Geschäftsstelle